

Kooperationsvereinbarung

für die Zusammenarbeit zwischen

dem Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken
-vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Stephan Kolck-
Hofheimer Str. 69, 97437 Haßfurt

und

der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe am Landratsamt Haßberge
- vertreten durch den Landrat Wilhelm Schneider-
Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt

Präambel

Vor dem Hintergrund der Einbindung von Selbsthilfe in die professionelle Versorgung (SGB V) entstehen in der Versorgungskette neue Rollen und Partnerschaften, die den Patientinnen und Patienten zugutekommen sollen.

Ziel ist die Selbsthilfefreundlichkeit als Kernelement von Patientenorientierung in den Haßberg-Kliniken nachhaltig systematisch zu etablieren.

Deshalb entschlossen sich die Haßberg-Kliniken, mit der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe am Landratsamt Haßberge -kurz „KOS-Haßberge“ genannt- eine Kooperation einzugehen, um die Zusammenarbeit mit den Selbsthilfegruppen zu intensivieren. Ein "Selbsthilfefreundliches Krankenhaus" unterstützt den Kontakt zwischen Patientinnen und Patienten sowie Selbsthilfegruppen aktiv und erweitert sein ärztliches und pflegerisches Handeln durch das Erfahrungswissen der Selbsthilfe.

§ 1 Ziele

Die Partner verständigen sich:

- die Qualitätskriterien der Konzeption „Selbsthilfefreundlichkeit und Patientenorientierung im Gesundheitswesen“ als Grundlage einer strukturierten Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtung und Selbsthilfekontaktstelle umzusetzen.
- dass sich die Kooperationspartner aktiv für eine zeitnahe und überprüfbare Umsetzung der Qualitätskriterien einsetzen.
- dass Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen ein wichtiger ergänzender Teil der gesundheitlichen Versorgung sind.
- dass eine Information und mögliche Kontaktaufnahme von Patienten über die Möglichkeit der Selbsthilfe schon während des Krankenhausaufenthalts sinnvoller Bestandteil der Patienteninformation in den Haßberg-Kliniken sein kann.

- die Kooperation zwischen kooperierenden Selbsthilfegruppen und der Haßberg-Kliniken auf eine verbindliche Grundlage zu stellen.
- dass die Freiwilligkeit der Patienten stets im Vordergrund steht.
- dass die Diskretion unter strenger Einhaltung der Datenschutzrichtlinien auf jeden Fall gewährleistet ist.
- dass die Kooperationspartner eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Selbsthilfe abstimmen, an der auch die kooperierenden Selbsthilfegruppen beteiligt werden.

§ 2 Verpflichtungen der Haßberg-Kliniken

Die Haßberg-Kliniken verpflichten sich

2.1 dafür Sorge zu tragen, dass die Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen, -organisationen und der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe am Landratsamt Haßberge auf der Grundlage der Konzeption „Selbsthilfefreundlichkeit und Patientenorientierung im Gesundheitswesen“ erfolgt, die verbindlich mit den relevanten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kommuniziert und ggf. durch Schulung vertieft wird.

2.2 eine Ansprechperson (Selbsthilfebeauftragte/n) für die Zusammenarbeit mit Gruppen und für die Kontaktstelle zu benennen, der den Gedanken einer selbsthilfefreundlichen Gesundheitseinrichtung in die Ärzteschaft, in die Pflege und in die Verwaltung aktiv vertritt. Er/Sie verfolgt aktiv den Prozess der Umsetzung der Qualitätskriterien.

2.3 in relevanten internen Fort- und Weiterbildungsangeboten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhauses auf die Bedeutung der Selbsthilfe zu verweisen und in diese Angebote ggf. Selbsthilfegruppen bzw. die Unterstützungsstelle –KOS Haßberge– mit einzubeziehen.

2.4 Patientinnen und Patienten bzw. deren Angehörige regelhaft und persönlich z.B. im Rahmen des Entlassungsmanagements und in der Arbeit des Sozialdienstes über die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe zu informieren.

2.5 wirksam auf Besuchsdienste von Selbsthilfeorganisationen bzw. deren Sprechzeiten im Krankenhaus aufmerksam zu machen, sofern solche Angebote existieren.

2.6 den Selbsthilfegruppen eine Informationsfläche für den Aushang bzw. die Auslage von Gruppennachrichten zur Verfügung zu stellen.

2.7 Mitgliedern aus Selbsthilfegruppen die Mitwirkung an relevanten Gremien wie Qualitätszirkeln zu ermöglichen (sofern dies sinnvoll ist und gewünscht wird) und diese Tätigkeit zu unterstützen.

2.8 Anregungen und Hinweise von Patientinnen, Patienten und von Selbsthilfegruppen nachhaltig zu beachten und im Rahmen der Möglichkeiten zeitnah umzusetzen.

§ 3 Verpflichtungen der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe

Die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe am Landratsamt Haßberge verpflichtet sich:

3.1 eine Kontaktperson für die Zusammenarbeit mit den Haßberg-Kliniken zu benennen; sie ist die zentrale Anlauf- und Unterstützungsstelle für alle Fragen zur Selbsthilfe in der Region, zum Spektrum der örtlichen, landes- und bundesweiten Selbsthilfe.

3.2. mit ihrer Expertise in regelmäßig stattfindenden Qualitätszirkeln die systematische Umsetzung der Qualitätskriterien Selbsthilfefreundlichkeit zu unterstützen.

3.3 dem Krankenhaus Informationen und Materialien über Selbsthilfe und Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung zu stellen und es über bestehende und in Gründung befindliche Gruppen zu informieren.

3.4 interessierte Selbsthilfegruppen und -organisationen auf die Zusammenarbeit mit den Haßberg-Kliniken hinzuweisen.

3.5 für eine Information und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Haßberg-Kliniken zu den Möglichkeiten und Grenzen der Selbsthilfe zur Verfügung zu stehen

3.6 die örtlichen Kontaktstellen in die Zusammenarbeit mit einzelnen Krankenhäusern in den Bezirken mit einzubinden.

§ 4 Qualitätssicherung

Die Kooperationspartner vereinbaren mindestens einmal jährlich die Umsetzung der Ziele und Inhalte der bisherigen Zusammenarbeit auszuwerten und die Vereinbarung ggf. weiter zu entwickeln.

Dies erfolgt durch die/den Selbsthilfebeauftragte/n und die Selbsthilfekontaktstelle. Inhaltliche Fortschreibungen erfolgen schriftlich.

§ 5 Datenschutz

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.

Daten, die über die abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit hinausgehen, werden im Rahmen der vertraulichen Zusammenarbeit genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 6 Laufzeit und Kosten

Diese Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung. Sie verlängert sich automatisch um je ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis drei Monate vor Ablauf gekündigt oder durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird. Eine Aufhebung der Vereinbarung durch einen Kooperationspartner erfolgt in schriftlicher Form.

Die Kosten im Rahmen der Kooperationsvereinbarung trägt jeder Kooperationspartner in seinem Bereich für sich oder nach Absprache.

Haßfurt, den 17.10.2019



Kommunalunternehmen
Haßberg-Kliniken
Stephan Kolck
Vorstandsvorsitzender



Träger Kontakt- und Informationsstelle
für Selbsthilfe am Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat